



Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

vom 18.05.2020

Bodenordnungsverfahren Gnölbzig

Landkreis: Salzlandkreis

Verfahrens-Nr.: BB 1143

I. Anordnung

1. In dem Bodenordnungsverfahren Gnölbzig wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 18.12.2018 i. d. F. des Nachtrages 1 vom 22.01.2020 angeordnet.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **13.07.2020, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§68 Absatz1 FlurbG).

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes erfolgt auch der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

2. Der Zeitpunkt des Übergangs des Besitzes und der Nutzung der neuen landwirtschaftlichen Grundstücke wird auf den 30.09.2020 festgesetzt. Weitergehende Überleitungsbestimmungen werden nicht festgesetzt.
3. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen sind.

II. Begründung

Der Bodenordnungsplan und der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan sind den Beteiligten in den Anhörungsterminen am 06.03.2019 und am 04.03.2020 bekannt gegeben worden.

Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013

(BGBl. S.2586) i.V.m. § 63 Abs.1 des FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) liegen vor.

Der Zeitpunkt des Übergangs des Besitzes und der Nutzung der neuen landwirtschaftlichen Grundstücke war abweichend vom Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes festzusetzen, um den vorherrschenden Bewirtschaftungsverhältnissen Rechnung zu tragen. Darüber hinausgehende Regelungen müssen nach Anhörung des Vorstandes und der Bewirtschafter nicht getroffen

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Ahlers

IV. Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de